

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 16 S. 176) außer Kraft

Berlin, den 31. Dezember 1986

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie.
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für feste Brennstoffe und Rohberstein.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren
für Leistungen
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 5. Januar 1987**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührentarife der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zur Anordnung vom 19. Juli 1977 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. I Nr. 25 S. 313) werden gemäß Anlage ergänzt und geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Leipzig, den 5. Januar 1987

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Tröger

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 19. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 313)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

1. Abschnitt I.

a) Der 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Als Zeitaufwand gelten die unmittelbare Bearbeitungszeit, einschließlich der Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Leistung im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, sowie die Wegezeiten der Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane zum Einsatz- bzw. Tätigkeitsort und zurück.“

b) Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Prüfung und Bestätigung von Anzeigen und Nachträgen zu Anzeigen über bergbauliche und bergtechnische Arbeiten und Anlagen sowie die beabsichtigte Herrichtung und Herstellung von unterirdischen Hohlräumen“

c) Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erteilung von Sonderregelungen zu Rechtsvorschriften und Anweisungen, Ausnahmegenehmigungen und Genehmigungen zur Abweichung von Standards“

d) Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Fristverlängerungen zu Sonderregelungen, Ausnahmegenehmigungen und Genehmigungen zur Abweichung gemäß Ziff. 4“

e) Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigungen zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern sowie Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln“

f) Ziff. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Erteilung sonstiger Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen und Fristverlängerungen, die auf Grund der Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Bergbau- und Hohlraumsicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit oder anderer Rechtsvorschriften einzuholen sind oder ohne gesetzliche Forderung beantragt werden“

2. Abschnitt II.

a) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Freigabe und Genehmigung zur Erprobung und Zulassung von

— Sprengstoffen einschließlich Sprengschnüren	200M
— Zündmitteln	200M
— Sprengstoffladefahrzeuge	200M
— Sprengzubehör	100M

Verlängerungen erteilter Freigaben und Genehmigungen sowie Änderungen von Zulassungen 50M“

b) Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erteilung eines Berechtigungsnachweises bei externer Ausbildung für Oberführer, stellvertretende Oberführer und Geräte- warte (Abnahme der Prüfung)

35M“

c) Abschnitt II. wird wie folgt ergänzt:

„15. Ausbildung der Leiter der Selbstretter- Wirtschaft einschließlich Erteilung des Berechtigungsnachweises

100 M

Verlängerung des Berechtigungsnachweises (einschließlich Weiterbildung) 50 M“